



Mainz, den 29.05.2020

Liebe Gruppen in der rheinland-pfälzischen Jugendarbeit, in den letzten Wochen wurden von der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe- und sozialarbeit verabschiedet:

- **Förderung digitaler Maßnahmen**
- **Förderprogramm für digitale Ausstattung**
- **Erstattung von Ausfall/ Stornokosten**
- **Förderprogramm für Jugendbildungsstätten**
- **Schutzschild für Vereine in Not**
- **Anpassung der Förderung im Bereich Soziale Bildung (Ferienfreizeiten etc...)**

Auch für unsere Verbände und deren einzelne Gruppen sind diese Programme von Bedeutung. Aus diesem Grund haben wir eine Übersicht über die verschiedenen Maßnahmen zusammengestellt und sie auf unsere Arbeit angepasst. Im Folgenden könnt ihr nachlesen, was die Maßnahmen sind, wann sie zur Anwendung kommen und was ihr bei einem Antrag beachten müsst. Wir bitten euch zu beachten, dass die folgende Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit mit sich zieht. Für nähere Infos sind in diesem Dokument Links zu den entsprechenden Programmen aufgelistet. Der Stand der Informationen ist vom 29.05.2020.

1. Digitale Maßnahmen:

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen nach [VV JuFöG Nr. 2.2 - 2.7](#), die digital durchgeführt werden. Dies umfasst Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen sowie die soziale Bildung (hierzu zählen Ferienfreizeiten und Zeltlager). Maßnahmen der religiösen Bildung sind hiervon explizit ausgeschlossen! Wenn ihr also mit eurer verbandlichen Gruppe einen digitalen Gruppenleiter*innenkurs abhaltet, kann dieser gefördert werden, ein Seminar für Messdiener*innen über die sieben Sakramente hingegen nicht.

Tagessätze pro Teilnehmer*in für die Förderung von Maßnahmen nach [VV JuFöG Nr. 2.2-2.7](#)

- **Politische Bildung:** bis 7 € (7,50 für Kurzlehrgänge); 10€ für Arbeitslose oder Menschen mit Behinderung; 2 bis 15 Tage
- **Schulung ehrenamtlicher Kräfte:** bis zu 7€ (7,50€ bei Kurzlehrgängen); 10€ für Arbeitslose oder Menschen mit Behinderung, 2 bis 15 Tage
- **Soziale Bildung:** bis zu 3€; bis zu 7,50€ für Arbeitslose oder Menschen mit Behinderung; 3 bis 21 Tage
- **Menschen aus einkommensschwachen Familien** zusätzlich 7,50€. Menschen die nach Landesverordnung über die Lernmittelfreiheit und die entgeltliche Ausleihe von Lernmittel vom 16. April 2010 (GVBl. S. 67, BS 223-1-10) in den Genuss der Lernmittelfreiheit kommen, deren Familie Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII erhält, Wohngeld

beziehen, aufgrund ihrer Einkommenssituation einen Kinderzuschlag erhalten oder in vergleichbaren Einkommensverhältnissen lebt

Was muss man bei einem Antrag beachten?

Wichtig ist, dass alle Teilnehmer*innen der Maßnahme namentlich erfasst werden. Dies ist möglich durch beispielsweise ein Online-Anmeldeverfahren, eine Bestätigung der Teilnehmer*innen oder mit einem Screenshot der digital stattfindenden Maßnahme ergänzt mit einer Teilnehmer*innen Liste. Für den Antrag gilt zu beachten, dass ihr bestätigt, die Daten der Teilnehmer zu sammeln und zu Prüfungszwecken aufbewahren. Der Landesjugendring hat hierzu eine Teilnehmer*innen Liste erstellt, die diese Bestätigung beinhaltet, diese findet ihr in den Links. Ansonsten gelten dieselben Bedingungen wie für nicht- digitale Maßnahmen, denk also bitte daran eine Programmbeschreibung mit einzureichen!

An wen senden wir den Antrag?

Den Antrag sendet ihr an den BDKJ Mainz, Kerstin Falcone, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz. Gruppen der beiden Pfadfinder*innenverbände (PSG, DPSG) senden ihre Anträge an ihre Diözesanstelle, die diese dann an die Ringe weitergeben.

Links:

Die Föderrichtlinien nach VV JuFöG:

https://jugend.rlp.de/vv_jufoeg/?L=194

Teilnehmerliste digitale Maßnahmen:

https://www.ljr-rlp.de/userdata/msData/ljr/rlp/data/SimpleMedia/media/thefile/TN_Liste_digital.pdf

Tools und Projektideen für die digitale Jugendarbeit:

<https://jugend.rlp.de/konzepte-und-materialien/digitalejugendarbeit/>

2. Förderprogramm der Landesregierung für digitale Ausstattung zur Unterstützung von kontaktlosen Beratungs- Schulungs- und Begegnungsangeboten in der Corona-Krise

Die Landesregierung hat ein Förderprogramm zur digitalen Ausstattung der Jugendverbände erlassen. Grundlage hierfür sind die §§23 und 40 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Die Mittel im Förderprogramm sind budgetiert, gegebenenfalls wird es weitere Vergaberunden geben.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung neuer, sowie die Modernisierung bereits vorhandener digitaler Ausstattung. Dies umfasst Handys, Webcams, Notebooks, Tablets, Lizenzen für Software u.ä. Der Maximalbetrag pro Gruppe beträgt 1000€, es handelt sich um eine einmalige Zuwendung. Das Förderprogramm umfasst lediglich Anschaffungen, die nach dem 16.03.2020 getätigt wurden. Zu beachten ist auch, dass die Förderung keine Eigenbeteiligung der Antragstellenden voraussetzt. Das zuständige Ministerium verweist darauf, dass die Förderung von anderen Projekten (wie z.B. Landesmittel für Medienpädagogik) abgegrenzt werden soll. Wenn ihr also für eure Gruppe eine Webcam benötigt, um einen digitalen Gruppenleiter*innenkurs durchzuführen, könnt ihr einen Antrag auf Erstattung stellen. Die Anschaffung zum Beispiel eines Beamers für medianpädagogische Angebote könnte hingegen nur über die Landesmittel für Medienpädagogik und nicht über dieses Programm beantragt werden.

Was muss man für einen Antrag beachten?

Die Anträge werden nach einem Verteilungsschlüssel vergeben, der in weiten Teilen nach dem first come – first serve Prinzip arbeitet, also in der Reihenfolge, nach der sie eingereicht werden. Es ist also wichtig, den Antrag so schnell wie möglich einzusenden. Das Programm läuft erstmal bis zu den Sommerferien. Bei Bedarf und je nach Entwicklung der Maßnahmen in den Sommer- und Herbstferien können weitere Mittel für das Förderprogramm bereitgestellt werden. Der Antrag bedarf eines Kosten- und Finanzierungsplans sowie einer Darstellung, für welches Projekt die Zuwendung verwendet wird. Den Antrag findet ihr in den Links.

An wen sendet man den Antrag?

Den Antrag sendet ihr an den BDKJ Mainz, Kerstin Falcone, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz. Gruppen der beiden Pfadfinder*innenverbände (PSG, DPSG) senden ihre Anträge an ihre Diözesanstelle, die diese dann an die Ringe weitergeben.

Links

Förderrichtlinien des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz: https://www.ljr-rlp.de/userdata/msData/ljrrlp/data/SimpleMedia/media/thefile/Final_Förderkriterien%20für%20Digitalausstattung2.pdf

Schreiben des Ministeriums: https://www.ljr-rlp.de/userdata/msData/ljrrlp/data/SimpleMedia/media/thefile/E-Brief_Landesjugendring,%20Jugendverbände_Corona-Krise%20Digitalprogramm%2020202.pdf

Antragsformular als Excel Datei: https://www.ljr-rlp.de/userdata/msData/ljrrlp/data/SimpleMedia/media/thefile/LJR_Antrag_Corona_Digitale_Ausstattung.xlsx

3. Erstattung von Storno- und Ausfallkosten

Wichtige Infos vorab

Die Landesregierung hat ein Förderprogramm aufgelegt, um Vereine und Verbände zu unterstützen, die aufgrund der behördlich veranlassten Absage von Veranstaltungen mit nicht selbst zu tragenden Stornokosten konfrontiert sind. Zu beachten ist, dass für ab 17.03. bis zum Ende des behördlich erlassenen Veranstaltungsverbots abgesagte Veranstaltungen keine Stornokosten erhoben werden dürfen. Sollten Zahlungen bereits getätigt worden sein, dürfen diese zurückgefordert werden. Gruppen, die beispielsweise in den Sommerferien und auch schon Herbstferien Maßnahmen geplant haben, stehen vor der Entscheidung, ob diese abgesagt werden müssen. Für den Fall einer Absage und dem Ende des behördlichen Veranstaltungsverbots vor dem Start der Maßnahme, sind diese Gruppen in der Regel mit Stornokosten konfrontiert. Zwischen Landesjugendring und dem zuständigen Ministerium wurde die Vereinbarung getroffen, dass der Veranstalter in eigenem Ermessen entscheidet, ob und wann eine Maßnahme storniert wird. Dabei soll das finanzielle Risiko möglichst geringgehalten werden. Gleichzeitig sind steigende Kosten abzuwägen mit der Chance, dass eine Durchführung doch möglich sein sollte. Ebenso sollen Verhandlungen mit den Betreibern der Ferien- und Tagungsstätten geführt werden, um für beide Seiten ein akzeptables Ergebnis zu erreichen.

Für welche Maßnahmen darf die Erstattung der Stornokosten beantragt werden?

Antragsberechtigt für die Erstattung von Stornokosten sind Maßnahmen nach VV JuFöG Nr 2.2-2.7 (siehe Punkt 1, Auflistung der Tagessätze). Die Erstattung für Stornokosten, die vor dem 17.03. angefallen sind, bedürfen einer gesonderten Begründung sowie der Prüfung durch den

Landesjugendring. Solltet ihr also für die Sommerferien eine Ferienfreizeit (Zeltlager, Hausfreizeit, etc) geplant haben, steht ihr nun vor der Entscheidung, ob diese wie geplant stattfinden kann. Im Einklang mit den Vorgaben durch den Generalvikar und das Bischöfliche Jugendamt habt ihr euch nach Abwägung hygienischer Voraussetzungen und finanzieller Risiken durch Stornokosten dazu entschieden, eure Ferienfreizeit abzusagen. Für die entstehenden Stornokosten habt ihr die Möglichkeit, einen Antrag auf Erstattung zu stellen.

Wie hoch ist der Erstattungsbetrag?

Für die Höhe des maximalen Erstattungsbetrags gibt es zwei Möglichkeiten, der jeweils niedrigere zutreffende Betrag wird ausgezahlt:

1. Die Höhe des Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen nach VV JuFöG (2.2-2.7)
2. Der Betrag der Stornokosten

Dazu ein Rechenbeispiel: Zeltlager X, 10 Tage mit 50 Teilnehmer*innen hat Stornokosten in Höhe von 500 €.

Die Höhe der Zuschüsse würde 1500€ betragen, jedoch werden nur die Stornokosten, also 500€ erstattet.

Zeltlager Y, 10 Tage mit 50 Teilnehmer*innen hat Stornokosten von 2000€. Hier würden 1500€ erstattet werden, da die Stornokosten die Zuschüsse überschreiten.

An wen geht der Antrag und was gilt es zu beachten?

Den Antrag sendet ihr an den BDKJ Mainz, Kerstin Falcone, Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz. Gruppen der beiden Pfadfinder*innenverbände (PSG, DPSG) senden ihre Anträge an ihre Diözesanstelle, die diese dann an die Ringe weitergeben.

Dem Antrag fügt ihr bitte eine Darstellung der Steigerung der Stornokosten mit der Darstellung der Anhaltspunkte, die zur Entscheidung der Stornierung geführt haben, hinzu. Auf dem Antrag tragt ihr bitte alle geforderten Details zu eurer Maßnahme ein (dazu gehören Art der Maßnahme, Teilnehmer*innenzahl, Zeitraum, Kosten durch Ausfall, etc). Die Anträge sollen möglichst schnell eingereicht werden.

Links

Schreiben des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz:

https://www.ljr-rlp.de/userdata/msData/ljr/rlp/data/SimpleMedia/media/thefile/Anschreiben_zu_Ausfall_bzw_Stornokosten.pdf

Antrag für Erstattung von Stornokosten als Excel Datei:

https://www.ljr-rlp.de/userdata/msData/ljr/rlp/data/SimpleMedia/media/thefile/Antrag_Corona_Storno.xlsx

4. Hilfen für Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsbetrieb zur Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit aufgrund der Corona Pandemie

Was sind die Voraussetzungen?

Eure Gruppe betreibt einen eigenen Zeltplatz, eine Jugendherberge, eine Jugendbildungsstätte mit Übernachtungsangebot, eine Familienferienstätte oder eine Einrichtung des Jugendwohnens mit Übernachtungsangebot nach [§13 SGB VIII](#) und ist durch die Einschränkungen im Zuge der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten. Es wurden bereits alle Möglichkeiten, wie der Verbrauch von Ansparungen oder Rücklagen zur Bewältigung der Krise ausgeschöpft. Ebenso müssen vorrangig Bundeszuschüsse aus dem Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbstständige beantragt worden sein. Leistungen nach diesem Programm werden nur bewilligt,

wenn die Höhe des verbleibenden Liquiditätsengpasses mindestens 750€ beträgt, also dass eurer Gruppe mindestens 750€ zur Finanzierung des Betriebs fehlen.

Für folgende Ausgaben können Hilfen beantragt werden:

- Miete und Pacht
- Nebenkosten (Wasser, Strom, Gas, Heizung, etc)
- Notwendige Betriebs- und Personalkosten
- Unabwendbare Instandhaltungen
- Kosten für Kredite und Darlehen
- Stornierungskosten, Erfüllung bestehender Verträge, die vor der Pandemie geschlossen wurden

Bitte setzt euch hierzu auch noch einmal mit den vom Land bereitgestellten Informationen auseinander, dort ist alles hier Genannte noch einmal detailliert dargestellt.

Vom Antragsteller kann ein Zuschuss in der Höhe des Fehlbetrages beantragt werden.

Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Der Antrag geht an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD). Auf deren Homepage (<https://add.rlp.de/de/themen/foerderungen/hilfen-fuer-traeger-der-kinder-und-jugendhilfe-mit-beherbergungsbetrieb>)

findet ihr den Antrag sowie die Förderreichtlinien. Dieser Antrag muss digital bis zum 01.12.2020 bei der ADD Trier eingereicht werden. Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe beziehen, die vor dem 11.03.2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden:

- Antrag auf Gewährung einer Hilfe mit Nachweis eines pandemiebedingten Liquiditätsengpasses
- Satzung eurer Gruppe
- Jahresabschluss 2019, falls dieser vorliegt und von der Mitgliederversammlung angenommen, oder Jahresabschluss 2018 mit unbestätigtem Jahresabschluss 2019
- Finanzplanung 2020 (geplante Einnahmen und Ausgaben)

Links:

https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Corona-uebersichtsseite_MFFJIV/Programm_Hilfen_fuer_Traeger_der_Kinder-und_Jugendhilfe_mit_Beherbergung.pdf

5. Schutzschild für Vereine in Not

Eine weitere Maßnahme der rheinland-pfälzischen Landesregierung ist der Schutzschild für Vereine in Not. Nach §53 der Landeshaushaltsordnung ([LHO](#)) dient dieses Programm der Abwendung existenzbedrohlicher Liquiditätsengpässe bei gemeinnützigen Vereinen und Organisationen. Für die meisten Gruppen in unserem Bistum treffen die Voraussetzungen nicht zu, wir möchten euch aber trotzdem die Informationen zu diesem Programm bereitstellen.

Wer kann einen Antrag stellen?

Um antragsberechtigt zu sein, muss bei euch ein durch die Corona-Pandemie bedingter existenzieller Liquiditätsengpass vorliegen. Existenzbedrohlich bedeutet, dass ihr Verbindlichkeiten erfüllen müsst, für die euch momentan kein Geld zur Verfügung steht. Sollten diese Engpässe vor dem 11.03.2020 entstanden sein, sind sie nicht förderfähig. Maximal können 12 000€ beantragt werden. Beispiele für förderungsfähige Belastungen sind:

- Miet- und Pachtkosten

- Betriebskosten
- Unabwendbare Instandhaltungen
- Ausgaben durch Zahlungsverpflichtungen, die vor der Pandemie entstanden sind
- Kosten für Kredite und Darlehen
- Kosten für vertraglich gebundene Honorare.

Link:

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/schutzschild-fuer-vereine-in-not-antraege-ab-sofort-moeglich/>

6. Anpassung der Förderung im Bereich Soziale Bildung

Die Förderbedingungen für Jugendfreizeiten (soziale Bildungsmaßnahmen) nach der Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz werden für die Träger der kommunalen und verbandlichen Jugendarbeit verbessert, um möglichst viele Ferienangebote auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie realisieren zu können. Das Programm sieht etwa die Erhöhung der Fördersätze von bisher 3 auf 4 Euro pro Teilnehmenden und Tag vor. Zudem wird der Betreuungsschlüssel verbessert. Das bewirkt, dass in den Maßnahmen ehrenamtliche Kräfte bereits ab der Betreuung von fünf Jugendlichen gefördert werden, vorher lag die Anzahl bei sieben. Des Weiteren wird auch die Förderung der ehrenamtlichen Kräfte bereits ab dem zweiten Tag ermöglicht. Alleine für diesen Bereich wird die Fördersumme von 2 Mio. Euro um 1,1 Mio. Euro erhöht.

Kontakt bei Fragen und für die Antragseinreichung:

Bischöfliches Jugendamt Mainz
Kerstin Falcone
Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz
bdkj-bja@bistum-mainz.de
06131/ 253 624